

Dok

Aktenzeichen: 4 AZN 547/87

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Beschluß vom 2. Dezember 1987
- 4 AZN 547/87 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 23. September 1986
Darmstadt - 3 Ca 100/86 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 3. Juni 1987
Frankfurt am Main - 2 Sa 1659/86 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort: Tarifliche Unterstützungsleistung im Konkurs

Gesetz: ArbGG 1979 § 72 a Grundsatz; TVG Tarifverträge: Metall-
industrie; Manteltarifvertrag für die Arbeiter und
Angestellten der Metallindustrie in Nordwürttemberg und
Nordbaden vom 29. Oktober 1979 (MTV Metallindustrie
NW-NB) § 13; KO §§ 59, 61

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Rechtscharakter der Unterstützungsleistung nach § 13 Abs. 3 MTV
Metallindustrie NW-NB und dessen konkursrechtliche Zuordnung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZN 547/87

2 Sa 1659/86 Frankfurt am Main

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 2. Dezember 1987 durch den Vizepräsidenten Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Wiese und Jansen beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Frankfurt am Main vom 3. Juni 1987 - 2 Sa 1659/86 -
wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Der Ehemann der Klägerin war in der Niederlassung Heppenheim der Gemeinschuldnerin seit dem Jahre 1951 in einem Arbeitsverhältnis tätig. Am 21. Juni 1985 war sein Arbeitsverhältnis ordentlich gekündigt worden. Auch in ihrem Zweigbetrieb Heppenheim wendete die Gemeinschuldnerin die Manteltarifverträge für die Arbeiter und Angestellten der Metallindustrie in Nordwürttemberg und Nordbaden an. Am 28. Juni 1986 wurde über das Vermögen der Gemeinschuldnerin das Anschlußkonkursverfahren eröffnet. Zum Konkursverwalter wurde der Beklagte bestellt. Am Tage nach Konkurseröffnung (29. Juni 1986) verstarb der Ehemann der Klägerin.

Unter Berufung auf § 13 Abs. 3 (13.3) des Manteltarifvertrages für die Arbeiter und Angestellten der Metallindustrie in Nordwürttemberg und Nordbaden vom 29. Oktober 1979 (MTV Metallindustrie NW - NB) hat die Klägerin den Beklagten auf Zahlung einer Unterstützungsleistung in Höhe von 9.163,50 DM brutto nebst 4 v. H. Zinsen seit dem 26. September 1985 in Anspruch genommen. Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils in Höhe von 9.000,-- DM nach dem Klagebegehren erkannt und die Revision nicht zugelassen.

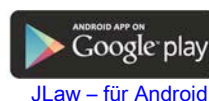


Hiergegen richtet sich die von dem Beklagten eingelegte, auf grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache gestützte Nichtzulassungsbeschwerde. Die Klägerin beantragt Zurückweisung des Rechtsbehelfs.

Die Nichtzulassungsbeschwerde des Beklagten ist zulässig, jedoch nicht begründet.

Unter Berufung auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache im Sinne von § 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG kann die unterlassene Zulassung der Revision nur angefochten werden, wenn die Rechtssache die "Auslegung eines Tarifvertrages" betrifft (§ 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG). "Auslegung eines Tarifvertrages" im Sinne dieser Gesetzesnorm ist die fallübergreifende, abstrakte Interpretation tariflicher Rechtsbegriffe, so daß der Beschwerdeführer unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt im einzelnen darzulegen hat, welche tariflichen Rechtsbegriffe das Landesarbeitsgericht verkannt oder bei der Subsumtion wieder aufgegeben hat und worin die Gründe für die entsprechenden Rechtsfehler liegen (vgl. die Beschlüsse des Senats BAGE 32, 203, 205 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz und BAGE 32, 228, 229 = AP Nr. 2 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz).

Diesen Erfordernissen entspricht die Beschwerdebegründung des Beklagten. Darin wird nämlich im einzelnen ausgeführt, daß und in welcher Weise das Landesarbeitsgericht nach der Auffassung des Beklagten die Tarifnorm des § 13 Abs. 3 (13.3) MTV Metallindustrie NW - NB fehlerhaft ausgelegt haben soll. Diese Tarif-



norm lautet:

Beim Tode eines Arbeitnehmers gewährt der Arbeitgeber an unterhaltsberechtigte Angehörige eine Unterstützung in Höhe des Lohnes/Gehaltes für die Dauer von 1 1/2 Monaten,

nach fünfjähriger Betriebszugehörigkeit für die Dauer von zwei Monaten,
nach zehnjähriger Betriebszugehörigkeit für die Dauer von drei Monaten,
gerechnet vom Todestage an.....

Dennoch kann der Beklagte mit seiner Beschwerde keinen Erfolg haben. Entgegen seinen Ausführungen hat die vorliegende Rechtssache nämlich keine grundsätzliche Bedeutung im Sinne von § 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG. Wie der Beklagte selbst mit Recht hervorhebt, ist grundsätzliche Bedeutung für eine Rechtssache nur dann zu bejahen, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits von einer klärungsfähigen und klärungsbedürftigen Rechtsfrage abhängt und diese Klärung entweder von allgemeiner Bedeutung für die Rechtsordnung ist oder wegen ihrer tatsächlichen Auswirkungen die Interessen der Allgemeinheit oder eines größeren Teils der Allgemeinheit eng berührt (vgl. BAGE 32, 203, 209 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz).

Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt. Dabei verkennt der Senat nicht, daß schon die Auslegung der vorstehenden Tarifnorm, was den Rechtscharakter der darin normierten Unterstützungsleistung anbetrifft, zu rechtlichen Zweifelsfragen Anlaß gibt. Dasselbe gilt für die weitere Rechtsfrage, ob es sich im konkursrechtlichen Sinne bei einer solchen Forderung um eine Masseschuld nach § 59 Abs. 1 Nr. 2 KO handelt, wie es das Landesarbeitsgericht angenommen hat, oder eine gewöhnliche Kon-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

kursforderung nach § 61 Abs. 1 Nr. 6 KO. Ebenfalls verkennt der Senat nicht, daß weitere rechtliche Zweifelsfragen sich aus der Verknüpfung des in der Tarifnorm geregelten Anspruchs mit seiner konkursrechtlichen Qualifikation ergeben können. Zur Erhellung und weiteren Aufarbeitung dieser Rechtsfragen mag auch ein wissenschaftliches Interesse bestehen.

Gleichwohl vermochte der Beklagte die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht darzulegen. Es handelt sich nämlich vorliegend um eine Einzelfallentscheidung mit einer ungewöhnlichen Konstellation von tatsächlichen Umständen (Konkurseröffnung und Tod eines Arbeitnehmers unmittelbar danach).

Demgegenüber kann sich der Beklagte nicht darauf berufen, daß es vergleichbare Regelungen auch in anderen Tarifverträgen gibt. Nach der Erfahrung sind nämlich die vergleichbaren Tarifregelungen zugunsten der Erben oder Hinterbliebenen von Arbeitnehmern sehr unterschiedlich gestaltet (vgl. das Urteil des Senats vom 13. November 1985 - 4 AZR 269/84 - AP Nr. 35 zu § 1 TVG Tarifverträge: Metallindustrie, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Auch die vom Beklagten weiter vorgetragene Vermutung, in jedem Konkursverfahren könnten Parallelfälle auftauchen, kann dem vorliegenden Fall nichts von seiner Einmaligkeit nehmen. Auch die steigende Zahl der Insolvenzen, die Interessen möglicher Hinterbliebener und die betriebliche Kalkulierbarkeit entsprechender Forderungen, auf die die Beschwerdebegründung weiter verweist, können eine andere rechtliche Beurteilung nicht rechtfertigen.



Entscheidend bleibt, daß es sich vorliegend um einen - zwar rechtlich bedeutsamen - Einzelfall handelt, daß der Beklagte Parallelfälle nicht aufzeigen konnte und daß auch keine sonstigen Umstände vorgebracht worden sind, aus denen die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache hergeleitet werden könnte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Neumannn

Dr. Etzel

Dr. Feller

Jansen

Wiese



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)